

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Wenden-Brün

der Evangelischen Kirchengemeinde

Olpe

04.07.2024

**Die Evangelische Kirchengemeinde Olpe
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wenden - Brün und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	3.379,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	1.235,00	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.298,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.027,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	92,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	68,50	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.09.2010 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 33,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Fremdleistungskosten (Müllgebühren, Straßenreinigung/Winterdienst u.a.)
- c. Unterhaltungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	868,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	868,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	355,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	354,00	Euro
b) Benutzung der Kühleinrichtung	505,00	Euro
c) Einheitliche Grabplatte gem. § 12a Friedhofssatzung		
1. Urnenbeisetzung gem. §12a Friedhofssatzung	420,00	Euro
2. Erdbestattung	570,00	Euro
d) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	93,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.736,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.736,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	710,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	868,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	868,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	355,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	868,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	868,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	355,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales incl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	48,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	34,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	17,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	17,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung	34,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	17,00	Euro
(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	27,00	Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	17,00	Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	34,00	Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	6,00	Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	4,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 in der Fassung vom 04.07.2024.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 in der Fassung vom 04.07.2024 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.10.2021 außer Kraft.

Olpe, den 04.07.2024

Die Friedhofsträgerin

Evangelische Kirchengemeinde Olpe



[Handwritten signature]

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Olpe
vom 4. Juli 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. August 2027 erteilt.

Bielefeld, 8. August 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5630

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 03.09.2024

Az. 48.4

Bezirksregierung Arnsberg
Auftrag

